

# Haushaltssatzung der Stadt Lengerich für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Lengerich mit Beschluss vom 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lengerich voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	54.791.240 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.680.940 EUR

Der Gesamtbetrag der Erträge von 54.791.240 EUR beinhaltet außerordentliche Erträge in Höhe von 1.051.000 EUR aus der Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie voraussichtlich entstehenden Belastungen des Jahres 2022.

- im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	47.667.850 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit mit	51.575.560 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.817.090 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.538.050 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.590.960 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.371.300 EUR

festgesetzt

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf  
13.590.960 EUR

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

5.760.000 EUR

festgesetzt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

889.700 EUR

festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

9.000.000 EUR

festgesetzt.

#### § 6

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	286 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	528 v.H.
Gewerbsteuer auf	442 v.H.

#### § 7

1. Die im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk versehenen Stellen werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber umgewandelt.
2. Die im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk versehenen Stellen entfallen beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber bzw. beim Einrücken des Stelleninhabers in eine frei werdende Stelle.
3. Es wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

#### § 8

Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen, die

- a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
- c) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen den Betrag von 10.000 € nicht überschreiten.

1. Als unerheblich im Sinne des § 85 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die den Betrag von 10.000 € nicht überschreiten.

## **§ 9**

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 30.000 € (Summe der jährlichen Ein- und Auszahlungen je Investition) festgesetzt.